

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Bildungsscheck-Info informieren wir Sie über Änderungen im Zuge der neuen Richtlinie zum Bildungsscheck ab dem 01. März 2019 und möchten Antworten auf aktuelle Umsetzungsfragen geben.

Die neue Richtlinie ermöglicht eine weitere Öffnung der förderfähigen beruflichen Weiterbildungen und berücksichtigt einen breiteren Adressatenkreis. Hierdurch soll ermöglicht werden, die im Zuge der Ausweitung der Bildungsscheck-Fördermittel angestrebten Zielgrößen zu erreichen.

Grundsätzlich steht die Ausgabe des Bildungsschecks jedem offen, der die Voraussetzungen der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 erfüllt. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung soll insbesondere der Kompetenzentwicklung von Beschäftigten in Unternehmen im privaten Besitz, Berufsrückkehrenden und Selbstständigen dienen.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß § 36 VwVfG.NRW.

### Die wichtigsten Neuerungen im Zuge der Richtlinienänderung auf einen Blick:

#### 1) Selbstständige

- Die Förderung von Selbstständigen ist wieder möglich. Hierzu zählen neben Solo-Selbstständigen auch mitarbeitende Eigentümer\*innen und Teilhaber\*innen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.
- Selbstständige können im individuellen Zugang einen Bildungsscheck erhalten, sofern Sie die Einkommengrenzen einhalten.
- Die Bildungsscheckförderung bezieht sich in diesem Fall auf die Netto-Gesamtausgaben der Weiterbildung.

#### 2) Unternehmensgröße im individuellen Zugang

- Die Unternehmensgröße von max. 249 Beschäftigten entfällt im individuellen Zugang. Sie wird nur noch als statistische Angabe abgefragt.
- Im betrieblichen Zugang bleibt die Obergrenze von max. 249 Beschäftigten bestehen.

### 3) Förderfähige Kosten der beruflichen Weiterbildung

Bemessungsgrundlage sind die tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der durch den Antragsteller übersandten Rechnung. Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

### 4) Wohnsitz/Arbeitsstätte in NRW

Bisher mussten Wohnsitz und/oder Arbeitsstätte der Beschäftigten sowohl im individuellen als auch im betrieblichen Zugang in NRW liegen. Dies ändert sich jetzt:

- Im individuellen Zugang gilt: Wohnsitz in NRW
- Im betrieblichen Zugang gilt: Arbeitsstätte in NRW

### 5) Einkommensgrenzen in Abgrenzung zur Bildungsprämie (individueller Zugang)

- Der Bildungsscheck im individuellen Zugang richtet sich insbesondere an Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Selbstständige. Das zu versteuernde Jahreseinkommen muss immer mehr als 20.000,- € bzw. weniger als 40.000,- € (alleinstehend/einzeln veranlagter Ehepartner) bzw. mehr als 40.000,- € und weniger als 80.000,- € (gemeinsam veranlagt) betragen.
- Dies bedeutet, dass entweder der Bildungsscheck oder die Bildungsprämie zum Einsatz kommen. Es ist daher nicht mehr möglich, bei Unterschreiten der Einkommensgrenze einen Bildungsscheck auszustellen (auch wenn nach der Bildungsprämie keine Förderung möglich ist).

### 6) Einkommensnachweise

- Der Nachweis des zu versteuernden Einkommens gegenüber der Beratungsstelle kann nur anhand folgender Belege erbracht werden:
  - Einkommenssteuerbescheid
  - Erklärung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin/eines Fachanwaltes für Steuerrecht über das zu versteuernde Jahreseinkommen
  - Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht
- Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokumentes) nicht älter als drei Jahre sein.
- Aus den Nachweisen muss ersichtlich sein, dass es sich um die beratene Person handelt und wie hoch das zu versteuernde Einkommen ist (Einzel- und gemeinsame Veranlagung). Die anderen Daten können „geschwärzt“ werden, sofern es von den Ratsuchenden gewünscht ist.

- Die Nachweise des zu versteuernden Einkommens sind ab dem 01.03.2019 zu kopieren und bei der Mittelanforderung zusammen mit den Beratungsprotokollen und den Datenschutzrechtlichen Erklärungen an die zuständige Bezirksregierung zu übersenden.

### FAQ

Die FAQ werden entsprechend der Richtlinienänderung zum 01.03.2019 aktualisiert und in den internen Bereich eingestellt.

### Neuerungen im Bildungsscheck-Protokoll

- Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, erscheint das Bildungsscheck-Protokoll in einem neuen Layout.
- Am 1. März ist die neue Lucom-Version auf dem Server eingespielt.
- Bei der Anmeldung beachten Sie bitte folgende Schritte:
  - Nach der Umstellung auf die neue Version melden Sie sich wie gewohnt mit Ihrer bisherigen Benutzerkennung und Ihrem Passwort an.
  - Nach erfolgreicher Anmeldung werden Sie aufgefordert Ihr Passwort zu ändern.
  - Das neue Passwort muss mindestens zwölf Zeichen umfassen und mindestens einen Großbuchstaben, ein Sonderzeichen und eine Ziffer enthalten. Bitte sichern Sie das Passwort entsprechend der Sensibilität der Daten und geben es nicht an Dritte weiter.
  - Danach öffnet sich Ihr individueller Zugang.

### Weitere Informationen

#### 1) Vertretungsregelung/Vollmacht im betrieblichen Zugang

Für den Nachweis der Vertretungsberechtigung des Unternehmens wird es zukünftig eine Blanko-Vollmachterteilung zum Download im internen Bereich geben. Die bisherigen stichprobenhafte Überprüfungen der Vertretungsberechtigung (alle 10 Beratungen) entfallen.

#### 2) Datenschutzerklärungen

- Die Datenschutzerklärungen im individuellen und betrieblichen Zugang wurden inhaltlich aktualisiert. Sie stehen als (elektronisch) ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung.
- Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie das Protokoll im individuellen Zugang erst bearbeiten können, wenn die Datenschutzerklärungen unterschrieben ist und Sie dies im Protokoll bestätigt haben.

- Die unterschriebenen Datenschutzerklärungen sind ab dem 01.03.2019 im Original bei der Mittelanzforderung zusammen mit den Beratungsprotokollen und den Kopien der Einkommensnachweise an die zuständige Bezirksregierung zu übersenden.

### 3) Angaben zum Weiterbildungsanbieter

Der Weiterbildungsanbieter muss zweifelsfrei identifizierbar sein. Daher ist es notwendig, dessen Namen vollständig auszuschreiben. Sofern Abkürzungen gebräuchlich sind, sind sowohl diese als auch die ausgeschriebene Schreibweise auf dem Bildungsscheck anzugeben.

### 4) Veranstaltung zu einem landesweiten Erfahrungen zu den Neuerungen im Bildungsscheckverfahren NRW, 22. Mai 2019, 10:00 bis 12:30 Uhr, MAGS Düsseldorf, Fürstenwall 25

Am 22. Mai 2019 lädt das MAGS zu einem landesweiten Erfahrungsaustausch zu den Neuerungen im Bildungsscheckverfahren NRW in Düsseldorf ein. Hier können Sie Ihre ersten Erfahrungen zu den Neuerungen diskutieren und Anregungen einbringen. Details zu dieser Veranstaltung erhalten Sie zeitnah.

### 5) Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit

Über den [Broschürenservice](#) des MAGS finden Sie aktuelle Plakate und Postkarten zum Bildungsscheck zum Download oder zur Bestellung. Ab dem 01.03.2019 finden Sie dort ebenfalls den neuen Bildungsscheck-Flyer.

## Ausleihe Bildungsscheck-Segel – Adressänderungen – Fortbildungstermine

Brigitte Müller                      02041 767-103

### Ansprechpartner\*innen im Bildungsscheck-Verfahren

Andreas Bendig                      02041 767-206

Anne Berteld                        02041 767-174

Heike Ruelle                         02041 767-214

Februar 2019